

Kitaschutz Konzept



KITASCHUTZKONZEPT

Kita Wasbek

Stand: Dez 2022

Träger Schulverband Wasbek



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	2
2	Wie wird die Kita zu einem sicheren Ort?.....	3
2.1	Zuständigkeiten.....	4
3	Gesetzliche Grundlagen.....	4
3.1	Das Grundgesetz.....	4
3.2	Das SGB VIII.....	4
3.3	Die UN-Kinderrechtskonventionen.....	5
3.4	Das Bundeskinderschutzgesetz.....	5
3.5	Formen von Diskriminierung, Gewalt und Mobbing.....	6
4	Konzeptionelle Bausteine zum Kinderschutz.....	7
4.1	Die wertschätzende Grundhaltung.....	7
4.1.1	Partizipation.....	8
4.2	Die vertrauensvolle Atmosphäre.....	8
4.3	Beschwerdemanagement.....	9
5	Sexualpädagogisches Konzept.....	11
5.1	Präventiver Kinderschutz.....	12
6	Verhalten bei Verdachtsfällen.....	12
6.1	Verdachtsfälle innerhalb der Einrichtung.....	12
6.2	Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	14
6.3	Handlungsplan / Verlaufsdiagramm.....	14
7	Qualitätsentwicklung.....	14
8	Selbstverpflichtung.....	15
8	Selbstverpflichtungserklärung.....	16
9	Impressum.....	17

1 Vorwort

Täglich besuchen etwa 114 Kinder im Alter von 1-6 Jahren mit unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft und verschiedensten Bedürfnissen die Kita Wasbek. Unsere Kita stellt einen geschützten Raum für die uns anvertrauten Kinder, deren Familien und unsere pädagogischen Fachkräfte dar, in dem sie sich frei und wertgeschätzt äußern und entwickeln dürfen. Hierfür benötigt es eine hohe Fachkompetenz und Sensibilität der pädagogischen Fachkräfte und Mitarbeitenden, verlässliche unterstützende Rahmenbedingungen in unserer Einrichtung, sowie eine professionelle und verantwortungsvolle Zusammenarbeit mit dem Träger und anderen Institutionen. Mit dem vorliegenden Kitaschutzkonzept möchten wir sicherstellen, dass dieser geschützte Raum gewahrt bleibt und die dafür notwendigen Bedingungen ständig gewährleistet sind. Es gibt den Mitarbeitenden Sicherheit, um bereits bei kleinsten Grenzverletzungen einschreiten und Hilfestellung geben zu können und macht unsere Verantwortung deutlich. Auch in kritischen Situationen, wo unsere Kinder Übergriffen oder Gewalt ausgesetzt sind, möchten wir ihnen vertrauensvoll zur Seite stehen, um unserer ethischen und gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen und den Kindern verlässliche Partner*innen zu sein. Die Mitarbeitenden der Kita Wasbek stehen für eine gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Wir setzen uns für das Wohl des Kindes ein, damit es gestärkt und sicher in die Zukunft schauen kann, sich gesund entwickeln und seine Persönlichkeit frei entfalten kann. Dies gilt genauso für alle Mitarbeitenden, für die das Schutzkonzept zu einem gewaltfreien Arbeitsplatz beiträgt.

Diana Wolff, Kindertageseinrichtungsleitung, Kita Wasbek
 Claudia Schiffler, Verbandsvorsteherin Schulverband Wasbek



2 Wie wird die Kita zu einem sicheren Ort?

Um grundsätzlich den Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, gibt es gesetzliche Vorgaben. Diese werden in Kapitel 3 zusammengefasst und sind allen Mitarbeitenden bekannt. Darüber hinaus legen wir in unserer Kita ein besonderes Augenmerk darauf, dass durch unsere tägliche Arbeit ein Umfeld geschaffen wird, in dem die Bedürfnisse und die Persönlichkeitsrechte der Kinder geachtet werden, damit sie sich sicher fühlen und sie so die Stärke entwickeln, auf Missstände aufmerksam zu machen und Grenzverletzungen nicht hinzunehmen. Hierfür gibt es konzeptionelle Vorgaben, die in Kapitel 4 aufgeführt sind. Damit bei Missachtung von diesen bestehenden Vorgaben sofort reagiert werden kann, liegen konkrete Verfahrensschritte vor, wie bei dem Verdacht auf Grenzverletzungen in unserem Haus (Kap. 5.1) oder im Umfeld des Kindes (Kap. 5.2) vorzugehen ist. Die Kenntnis dieser Schritte versetzt alle Beteiligten in die Lage, frühzeitig zu reagieren und so kritischen Situationen vorzubeugen. Das gesamte pädagogische Fachpersonal der Kita Wasbek setzt sich regelmäßig mit unseren Kinderschutzrichtlinien auseinander (Kap.6). Wir sensibilisieren uns für grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern und Mitarbeitenden, sprechen uns gegenseitig an und bieten unsere Hilfe und Unterstützung an. Mit der Selbstverpflichtung (Kap. 7) erkennen alle Mitarbeitenden unserer Kita das Kitaschutzkonzept an.

2.1 Zuständigkeiten

Als Arbeitgeber hat der Träger den Kinderschutz in seinen Kitas sicherzustellen. In seiner Verantwortung liegt es, Rahmenbedingungen für ein gutes Arbeitsumfeld zu schaffen und vorbeugend gegen Überforderungssituationen tätig zu werden. Treten solche Situationen auf, ist es seine Aufgabe, sowohl Kita-Leitung und als auch das Kita-Team entsprechend zu unterstützen und zu schützen. Die Leitung hat die Verantwortung, Handlungsbedarfe an den Schulverband heranzutragen. Sie informiert den Träger verlässlich über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse. Sie etabliert Verfahren zum präventiven Kinderschutz im Team, sorgt dafür, dass alle Mitarbeitenden das Kitaschutzkonzept der Kita kennen und einhalten und überprüft kontinuierlich, ob es wirksam ist oder nachgebessert werden muss. Alle Mitarbeitenden kennen unsere Kitaschutzleitlinie und wenden diese an. Das gesamte Team ist sich bewusst, dass sie selbst in einer großen Vorbildfunktion gegenüber den Kindern, Eltern und Kolleg*innen stehen. Sie beraten in schwierigen Erziehungsfragen und wissen, wo Eltern sich Hilfe holen können, wenn diese z.B. in Überforderungssituationen kommen. Sollte es zu einem Verstoß gegen den Kitaschutz kommen, der uns zum Handeln auffordert, wissen alle Mitarbeitenden, wie sie agieren müssen. Alle kennen das Verfahren und halten sich an diese Strukturen. Gemeinsam sorgen wir so dafür, dass unsere Kita ein geschützter Raum ist, in dem die Kinder keine Angst vor grenzüberschreitendem Verhalten oder Gewalt durch Mitarbeitende haben müssen. Sie können sich frei entwickeln, werden ernst genommen und am Alltagsgeschehen beteiligt. Unsere Kinder sollen ihre Grenzen erkennen lernen und NEIN sagen dürfen. Das stärkt sie in kritischen Situationen und schützt sie vor Übergriffen.

Wir sorgen dafür, dass kein/e Mitarbeitende*r einer Situation ausgesetzt wird, die von Angst, psychischer oder physischer Gewalt oder unverhältnismäßiger Machtausübung gezeichnet ist.

3 Gesetzliche Grundlagen

Die Leitlinien des Kinderschutzes unserer Kita basieren auf

- dem Grundgesetz
- den rechtlichen Grundlagen nach SGB VIII
- dem Bundeskinderschutzgesetz
- den Rechten von Kindern und Jugendlichen nach UN-Kinderrechtskonventionen

3.1 Das Grundgesetz

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

3.2 Das SGB VIII

Eine gesonderte Verpflichtung für Einrichtungsträger, die Kinder- und Jugendliche betreuen, ist im VIII. Sozialgesetzbuch (hier kurz SGB) „Kinder- und Jugendhilfe“ festgelegt:

§8a, Abs. 4, SGB VIII

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungsbeurteilung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

§45, Abs. 2 SGB VIII

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,

2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

§45, Abs. 3, SGB VIII

„Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach §30 Absatz 5 und §30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.“

§47, Abs. 1 SGB VIII Meldung besondere Vorkommnisse

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Die Regelung hat sicherzustellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negative Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.“

3.3 Die UN-Kinderrechtskonventionen

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen enthält Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte. Von den insgesamt 54 Artikeln, führen wir hier die für uns wichtigsten auf:

- Recht auf Gleichheit
- Recht auf Gesundheit
- Recht auf elterliche Fürsorge
- Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- Recht auf Meinungsäußerung
- Recht auf Privatsphäre
- Recht auf Betreuung bei Behinderung
- Recht auf Bildung

3.4 Das Bundeskinderschutzgesetz

Am 1. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Es steht für umfassende Verbesserungen des Kinderschutzes in Deutschland, indem es den vorbeugenden Schutz von Kindern und das Eingreifen bei Verletzungen des Kinderschutzes

voranbringt und alle Akteure stärkt, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren - angefangen bei den Eltern, über Kinderärzt*innen oder Hebammen, bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht.

Zentrale Eckpfeiler des Bundeskinderschutzgesetzes sind die Bereitstellung von Frühen Hilfen und verlässlichen Netzwerken für Familien sowie die Schaffung von Handlungs- und Rechtssicherheit für alle Berufsfelder, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Außerdem sorgt es für ein verbindliches Qualitätsmanagement in der Kinder- und Jugendhilfe und erweitert durch eine breitere Datenbasis die Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfestatistik.

3.5 Formen von Diskriminierung, Gewalt und Mobbing

Wir achten darauf, dass keinerlei Unterschiede im alltäglichen Meinungsbild auftauchen, wie die sozialen, körperlichen und mentalen Gegebenheiten.

Wir untersagen Grenzverletzungen zwischen Erwachsenen und Kindern, zwischen Kindern und Erwachsenen, zwischen Kindern und Kindern, zwischen Eltern und Mitarbeitenden, zwischen Mitarbeitenden untereinander.

Gewalttätige Handlungen und Grenzverletzungen können von einer oder mehreren Personen ausgehen und auf eine einzelne Person oder mehrere Personen ausgerichtet sein. Auf der Beziehungsebene werden Abhängigkeit und Vertrauen des Gegenübers ausgenutzt.

Mit physischer Gewalt werden Menschen

- körperliche Schmerzen zugefügt
- ihre körperlichen Fähigkeiten eingeschränkt (Fixieren, Festhalten)
- der körperlichen Kraft des Täters ausgesetzt (Schlagen)
- anderer Zwangsmittel (Gegenstände) des Täters ausgesetzt
- Objektbezogenheit möglich (Vandalismus, Sachbeschädigung)

Psychische Gewalt ist gekennzeichnet durch:

- Ablehnung (z.B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Anschreien, Kritisieren oder Demütigen)
- Ausnutzen oder Korumpieren (z.B. zu verachtenswerten Handlungen verleiten oder zu Fehlverhalten zwingen, Bedrängen)
- Terrorisieren (z.B. durch ständige Drohungen wird die Person in einem Zustand der Angst gehalten, Schuldgefühle einreden)
- Isolieren (z.B. Person wird von altersentsprechenden sozialen Kontakten ferngehalten, Einsperren)
- Verweigerung emotionaler Handlung (z.B. Signale und Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet)
- Überbehütung (z.B. nichts zutrauen, Angriff auf das Selbstwertgefühl)
- Überforderung (z.B. Kinder in Erwachsenenrollen, verfrühte Sauberkeitserziehung).

Mobbing ist gekennzeichnet durch:

- Angriffe auf die Möglichkeiten, sich mitzuteilen (abwertende Blicke oder Gesten, Drohungen, ständiges Unterbrechen und Kritisieren)
- Angriffe auf soziale Beziehungen (Jemand wird „wie Luft“ behandelt.)
- Angriffe auf die Qualität der Lebenssituation (sinnlose Aufgaben geben, unter seinen Fähigkeiten halten)

In der täglichen pädagogischen Arbeit mit den Kindern gehört Grenzsetzung dazu. Wir setzen uns mit den Kindern auseinander, wenn es um aushandeln und einhalten von Regeln geht. Auch Werte und Normen sind nicht festgeschrieben, sondern werden den Kindern vermittelt und mit ihnen vereinbart. So ist eine fortlaufende Anpassung der Kita an die Lebenswelten der Kinder gegeben. Dies betrifft nicht alle Bereiche des Miteinanders. Um einen geregelten Tagesablauf und ein freundliches Miteinander zu halten, gibt es auch nichtverhandelbare Grundregeln.

4 Konzeptionelle Bausteine zum Kinderschutz

In ihrer Abhängigkeit und Anpassungsfähigkeit neigen schon kleinste Kinder dazu, Übergriffe still zu erdulden, selbst wenn sie Schaden daran nehmen. Es wird daher nicht immer offensichtlich, wenn Grenzverletzungen geschehen. Ausgehend von diesem Wissen legen wir in der Arbeitsweise unserer Einrichtung besonderen Wert darauf, für Bedingungen zu sorgen, die helfen, Verletzungen des Kinderschutzes möglichst früh sichtbar zu machen und zu verhindern.

Kinder, die in der Kita die Erfahrung machen dürfen, dass sie gehört und geschätzt werden und die sich als wirksam erleben, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Wer frei und individuell seine Persönlichkeit entwickeln darf und darin akzeptiert wird, dem ist es eher möglich, seine persönlichen Grenzen zu erkennen und einzufordern und sich Unterstützung zu holen, wenn die eigenen Möglichkeiten nicht ausreichen.

4.1 Die wertschätzende Grundhaltung

Kinder haben ein Recht auf die Wahrung ihrer Intimsphäre und ihres natürlichen Schamgefühls. Diese müssen die pädagogischen Fachkräfte sensibel wahrnehmen und respektieren. In der beziehungsvollen Pflege, beim Trösten und beim An- und Ausziehen u. ä. sind körperliche Nähe und eine professionelle Beziehung von großer Wichtigkeit und Bedeutung. Die Balance zwischen körperlicher Zuwendung und dem Abgrenzungsbedürfnis des Kindes muss jederzeit wahrgenommen und gewahrt werden. Wir hören aufmerksam zu, sehen gewissenhaft hin, bieten einen angstfreien und geschützten Raum und haben eine partizipative Grundhaltung, damit die Kinder vor Grenzüberschreitungen und Übergriffen geschützt sind.

Damit Kinder es deutlich äußern können, wenn ihre Grenzen verletzt werden, müssen sie ein Unrecht darin erkennen. Dies geschieht nur, wenn sie sich gehört und geachtet fühlen. Wir

pflegen daher in unserer Kindertagesstätte eine von Wertschätzung und Achtsamkeit geprägte Kultur. Die Mitarbeitenden sind den Kindern zugewandt und begegnen ihnen respektvoll. Die Namen der Kinder werden nicht verniedlicht, Kosenamen nicht ungefragt verwendet. Bedürfnisäußerungen und Verhaltensweisen werden als Signale ernst genommen, ihnen wird niemals mit Herablassung begegnet. Das erfordert eine neutrale und professionelle Haltung, an der immer wieder gearbeitet werden muss. Eigene Interessen und Bedürfnisse dürfen nicht grundsätzlich über die der Kinder gestellt werden.

4.1.1 Partizipation

Das Kind hat ein Recht auf Förderung, Forderung und Beteiligung.

Kinder haben das Recht, ihre Meinung oder Gefühle durch Reden, Schreiben, Malen und alle weiteren erdenklichen Formen mitzuteilen und gehört zu werden. Die Meinung von Kindern soll gehört werden. Wichtig ist dabei, dass ihre Meinung niemand anderen direkt oder indirekt angreift. Die eigene Meinung sollte also immer mit Respekt und Toleranz geäußert werden. Ebenso haben Kinder das Recht zu wissen, was auf der Welt passiert und ein Teil davon zu sein, sofern sie das möchten. Kinder haben also ein Recht auf Information und Mitentscheidung.

(UN-Kinderrechtskonvention: Artikel 12, 13, und 17)

Die Kita Wasbek beginnt 2023 an der Erarbeitung eines demokratischen Mitbestimmungsrechts und dem Verfahren dazu.

4.2 Die vertrauensvolle Atmosphäre

Eine vertrauensvolle Atmosphäre kann nur dort entstehen, wo sie von allen Beteiligten gelebt wird. Unsere Vorbildfunktion ist hier von entscheidender Bedeutung. Daher stellen wir folgende Ansprüche an unser tägliches Miteinander:

- Wir leben den Kindern einen gewaltfreien Umgang miteinander vor.
- Wir gehen miteinander wertschätzend um, weil wir wissen, dass nur so eine vertrauensvolle Atmosphäre wachsen und gedeihen kann. Es ist unser Ziel, offen und ehrlich untereinander zu sein.
- Wir reden nicht übereinander und lassen keinen Raum für schlechte Nachrede, in dem wir uns als Ansprechpartner für lösungsorientiertes Handeln verstehen. Wir gehen direkt zu der Person, um Situationen zu klären, auch wenn es schwerfallen sollte. Dies gilt für Kinder und Erwachsene gleichbedeutend.
- Wir nehmen den Datenschutz und die Schweigepflicht entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen sehr ernst und reden nicht mit anderen Personen innerhalb und außerhalb der Einrichtung über die uns anvertrauten Kinder.
- Wir untersagen das Fotografieren und Filmen der Kinder für die Eltern in der Kita.
- Im Team gibt es ausreichend Raum, kritische und unwohle Situationen anzusprechen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

4.3 Beschwerdemanagement

Kinder:

Auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes besteht für Kindertagesstätten die Pflicht, ein Beschwerdeverfahren für Kinder einzuführen. Dieses verfolgt das Ziel, Kindern eine Stimme bzgl. ihrer Beschwerden, Anregungen und Verbesserungsmöglichkeiten zu geben. Entsprechend ihres Entwicklungsstandes sind Kinder an wichtigen Entscheidungen zu beteiligen.

Bei jüngeren Kindern geschieht das durch sensibles und wertfreies Beobachten, wobei die Fachkräfte das Verhalten und die Reaktionen der Kinder aufmerksam wahrnehmen und ihr Handeln entsprechend gestalten.

Ältere Kita-Kinder können sich häufig bereits verbal adäquat ausdrücken. Da Kinder in der Regel spontan Unzufriedenheit oder Wünsche äußern, sollten diese nach Möglichkeit umgehend mit ihnen besprochen werden. Lässt die Zeit ein solches Handeln nicht zu, wird die Beschwerde nicht vergessen oder notiert, um sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzugreifen. Wenn sich hieraus ein Thema für alle Mitglieder der Gruppe ergibt, kann der Sitzkreis für eine Zusammenkunft und zur Besprechung des Themas genutzt werden. Verantwortlich für das Zustandekommen sind die Fachkräfte in der Gruppe. Es ist dringend zu vermeiden, dass eine vorgebrachte Beschwerde ignoriert wird. Dies könnte die Kinder entmutigen, für ihr eigenes Wohlergehen einzustehen.

Konkret im Umgang heißt das für uns:

- Wünsche und Anregungen von Kindern nehmen wir ernst und bieten Möglichkeiten diese zu äußern. In regelmäßigen Kreisen und im Alltag haben wir ein offenes Ohr und nehmen uns die Zeit für die spontanen kleinen und großen Sorgen der Kinder.
- Kinder werden ermuntert, ihre Wünsche vorzutragen. Wir ermöglichen den Kindern die Beteiligung an Entscheidungen und Prozessen.
- Wir erarbeiten und etablieren ein Kinderparlament (in Arbeit).
- Wir sehen eine Beschwerde als Ausdruck der eigenen Meinung. Kinder sollen sich als wichtiger und wertvoller Teil der Gesellschaft wahrnehmen und ihre Selbstwirksamkeit entwickeln.
- Eine Beschwerde sehen wir als Möglichkeit, uns zu hinterfragen, unsere pädagogische Arbeit weiterzuentwickeln und die pädagogische Qualität zu steigern.
- Wir leben eine fehlerfreundliche und wertschätzende Haltung, gehen mit den eigenen und den Fehlern anderer gnädig und wohlwollend um.
- Das Äußern von Beschwerden der Kinder hat keine negativen Folgen im Umgang mit ihnen. Wir reflektieren unser Fehlverhalten in Teambesprechungen oder alleine mit der Einrichtungsleitung.

Erwachsene:

Auf Grundlage des „Guten- Kita- Gesetzes“ werden in jeder Gruppe 1x im Jahr zwei bis drei Gruppenelternvertreter*innen pro Gruppe gewählt.

Daraus setzt sich die Elternvertretung zusammen. In dem Gremium wird der 1. Vorsitz, die Stellvertretung und der*die Schriftführer*in für den Kitabeirat gewählt.

Der Kitabeirat setzt sich zusammen aus den zwei bis drei Elternvertretungen, zwei pädagogische Kräfte und zwei Mitgliedern des Trägers (Schulverband und Kitaausschuss). In diesen drei Gremien gibt es die Möglichkeit des Austausches.

Neben der Bürotür hängt ein Briefkasten in dem die Eltern Wünsche, Anregungen und Beschwerden hinterlassen können.

In persönlichen Gesprächen sind wir jederzeit bereit zuzuhören, Anregungen und Beschwerden anzunehmen.

Bei Beschwerden, die in einem Gespräch nicht zur Zufriedenheit Aller geklärt werden können, setzt ein standardisiertes schriftliches Verfahren ein. Die Vordrucke werden ausgefüllt und dementsprechend weiter mit den zugehörigen Stellen bearbeitet, bis eine Lösung gefunden werden kann.

Konkret im Umgang heißt das für uns:

- Eine Beschwerde sehen wir als Möglichkeit, uns zu hinterfragen, unsere pädagogische Arbeit weiterzuentwickeln und die pädagogische Qualität zu steigern.
- Wir leben eine fehlerfreundliche und wertschätzende Haltung, gehen mit den eigenen und den Fehlern anderer gnädig und wohlwollend um.
- Das Äußern von Beschwerden der Erwachsenen hat keine negativen Folgen im Umgang mit ihnen und den Kindern. Wir reflektieren unser Fehlverhalten in Teambesprechungen oder allein mit der Einrichtungsleitung oder dem Träger.

Personal:

Die Fachkräfte haben ihr Kleinteam als Austauschmöglichkeit, ihr Großteam in den Dienstbesprechungen oder Supervision im Team und Einzel.

Sowie die Bundesfreiwilligendienstler*innen und Praktikant*innen, die ihre Homebase-Gruppen und Anleitungen zur Unterstützung haben.

Personal der Hauswirtschaft, Hygiene und Hausmeistertätigkeit informiert die Leitung über Beschwerden.

Die Leitung und die Stellvertretende Leitung, sowie der Personalrat stehen immer für Alle beratend zur Verfügung und leiten, wenn notwendig die entsprechenden Verfahren zur Lösungshilfe ein. Dies geschieht durch ein standardisiertes Verfahren des Qualitätsmanagements.

Konkret im Umgang heißt das für uns:

- Eine Beschwerde sehen wir als Möglichkeit, uns zu hinterfragen, unsere pädagogische Arbeit weiterzuentwickeln und die pädagogische Qualität zu steigern.
- Wir leben eine fehlerfreundliche und wertschätzende Haltung, gehen mit den eigenen und den Fehlern anderer gnädig und wohlwollend um.
- Das Äußern von Beschwerden der Erwachsenen hat keine negativen Folgen im Umgang mit ihnen und ihrem Arbeitsumfeld. Wir reflektieren unser Fehlverhalten in Teambesprechungen oder allein mit der Einrichtungsleitung, dem Personalrat oder dem Träger.

5 Sexualpädagogisches Konzept

Die psychosexuelle Entwicklung ist ein zentraler Aspekt der Persönlichkeitsbildung und beginnt bereits vor der Geburt. Sexualerziehung und Schutz sind zunächst die Aufgabe der Eltern. So erfahren Kinder nach der Geburt Zärtlichkeit, Nähe und Bindung durch ihre Eltern. Zugleich müssen die Eltern die Grenzen ihres Kindes wahren und es vor Übergriffen jeglicher Art schützen. Wenn Eltern sich für eine Betreuung ihres Kindes in der Kita entscheiden, teilen sie diese Verantwortung mit den pädagogischen Fachkräften, die ergänzend zur Familie das Kind stärken und die Kita zu einem vertrauensvollen Ort werden lassen. Unsere Angebote und der pädagogische Alltag richten sich an alle Sinne, weil Kinder sich so ganzheitlich erleben können. Gemeinsam mit ihren Erfahrungen entwickeln Kinder aus allen Informationen ein „Bild“ über sich selbst. Die erworbenen Sinneserfahrungen sind das Fundament für das Bewusstsein über die eigene Person. Der Körper wird zum Bindeglied zwischen dem ICH und der Umwelt. Von Natur aus erforschen Kinder ihre Umgebung mit allen Sinnen; der Körper gehört zu diesem Prozess selbstverständlich dazu. Nur wo diese Auseinandersetzung stattfinden darf, hat ein Kind die Möglichkeit, seine eigene Intimität, seine eigenen Grenzen und die anderer wahrzunehmen, einzufordern und zu achten.

Für eine gesunde Sexualentwicklung ist es wichtig, dass Kinder in der Kita auf Menschen treffen, die über die Bedeutung im Zusammenhang mit dem Kinderschutz ein umfangreiches Wissen haben. Wir besuchen regelmäßig Fortbildungen, nehmen die Unterstützung der Fachberatung in Anspruch und setzen uns mit Literatur auseinander. In der kollegialen Beratung haben wir immer die Möglichkeit, Fälle oder Fragen einzubringen und uns gegenseitig zu unterstützen, um die Kinder kompetent zu begleiten.

Die Kinder haben in der Kita die Möglichkeit zur Beziehungsaufnahme und zu persönlicher Nähe im Rahmen der Grenzen pädagogischer Professionalität. Die Pädagogen versprechen keine auf Dauer angelegte Beziehung und treten nicht in Konkurrenz zur Rolle der Eltern. Daher ist die Gestaltung der Beziehung in einem professionellen Sinn besonders wichtig. Aus fachlicher Sicht darf diese Beziehung von den Erwachsenen nicht für eigene private Zwecke genutzt werden. Eine Überschreitung der fachlich gebotenen Distanz liegt immer dann vor, wenn eine Fachkraft in einer Situation vorrangig eigene Bedürfnisse befriedigt.

Körperkontakt in der pädagogischen Arbeit ist ausschließlich am Wohl der Kinder orientiert und erfordert besondere Sorgfalt zur Vermeidung von Übergriffen.

*Jeder sexuelle Kontakt ist verboten und zu unterbinden.

*Geschlechtsmerkmale werden benannt mit den Bezeichnungen Scheide, Penis und Hoden und weder verniedlicht noch mit abfällig anmutenden Namen bedacht.

*Kinder werden nicht auf den Mund oder Wange geküsst. Manchmal geben Kinder ihren Bezugspersonen einen Kuss. Dies wird mit den Eltern und der Leitung angesprochen und erwähnt.

*Kinder werden mit ihrem Rufnamen, nicht mit Koseworten angesprochen. Es sei denn, in Absprache mit dem Kind und den Eltern.

*Niemand, der in der Kita beschäftigt ist, bietet einen Babysitter Dienst bei Kindern aus der eigenen Kita an.

5.1 Präventiver Kinderschutz

Jedes Kind hat ein Recht auf Fürsorge und Schutz.

Wir sind dafür verantwortlich, diesen Schutz zu garantieren. Prävention geschieht in unserer Kita durch eine „Kultur des Hinsehens“

- Wir sind wachsam bei der Beobachtung der frühkindlichen Entwicklung.
- Wir beobachten Verhalten und Verhaltensauffälligkeiten sowie Verhaltensveränderungen und ergründen diese
- Wir leben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Kindern und Familien
- Wir wählen sorgfältig Personal aus, welches ein erweitertes Führungszeugnis ohne Einträge vorlegen muss
- nur Geschwisterkinder ab 14 Jahren dürfen mit schriftlicher Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten das Kind bringen und abholen
- Wir sorgen dafür, dass Kinder nur von eingetragenen Personen abgeholt werden, die sich bei Bedarf ausweisen müssen. Sie müssen körperlich und geistig in der Lage sein, das Kind adäquat zu beaufsichtigen (keine Drogen oder Alkohol konsumiert u. ä.)
- Wir sind ein gutes Vorbild für gesunde Grenzen
- Wir schaffen eine vertrauensvolle Umgebung, in der Kinder sich gerne äußern
- Wir sehen das Kind mit seinen Stärken und wertschätzen und unterstützen diese
- Wir nehmen jedes einzelne Kind so an wie es ist

6 Verhalten bei Verdachtsfällen

Trotz aller Anstrengungen kann keine Einrichtung dafür garantieren, dass dort niemals Grenzen überschritten werden. Umso wichtiger ist es, in einem solchen Falle zu reagieren und Vorkommnisse und Verdachtsfälle zu thematisieren. Um den Zeugen und Beteiligten das Handeln zu erleichtern, werden die jeweils notwendigen Verfahrensschritte im Folgenden aufgeführt:

6.1 Verdachtsfälle innerhalb der Einrichtung

Wir unterscheiden in einem professionellen Umgang mit Kindern in Verdachtsfällen zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt:

- Grenzverletzungen treten einmalig oder gelegentlich im pädagogischen Alltag und in Pflegesituationen auf und können als fachliche oder persönliche Verfehlungen der Mitarbeitenden gewertet werden. Beispiele sind: unberücksichtigtes Berühren, Beleidigungen, Ausgrenzung, Anschreien, Abwerten, sanft am Arm halten, in die Augen schauen lassen, usw.
- Übergriffe passieren nicht aus Versehen oder zufällig. Sie drücken die grundsätzliche Haltung der Fachkraft gegenüber Kindern aus. Sie sind gekennzeichnet durch persönliche und fachliche Defizite der übergriffigen Person und der Missachtung gesellschaftlicher Normen und fachlichen Regeln sowie Standards. Beispiele sind hier: Vernachlässigung,

Missachtung der Schamgrenze, körperliche Übergriffe, verbales Vorführen, Essen in den Mund stopfen, Probierklekse aufessen müssen lassen, Verweigerung von Fürsorge usw.

- Die strafrechtlich relevante Form der Gewalt wären zum Beispiel sexuelle Nötigung, körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung u. ä. Selten sind dies einmalige Ereignisse und in der Regel bewusst ausgeführte Handlungen.

Durch die hohen Anforderungen und Arbeitsbelastungen in Kindertagesstätten, sind kritische Verhaltensweisen nicht immer auszuschließen. Um zu verhindern, dass sie zur Norm werden und um schlimmere Übergriffe sofort unterbinden zu können, sind folgende Verfahrensschritte verbindlich festgelegt:

1. Selbstreflektion:

Jeder Fachkraft ist angehalten, ihren Umgang mit den Kindern ehrlich zu hinterfragen. Wo sie bei sich kritische Verhaltensweisen wahrnimmt, ist es ihre Aufgabe, Gründe oder Auslöser dafür zu ermitteln, Möglichkeiten zu finden, um diesen vorzubeugen und sich ggf. Hilfe zu holen. Dies gilt auch, wenn es sich um Einzelfälle handelt. Es zeugt von Verantwortungsbewusstsein, wenn eine Fachkraft die Grenzen ihrer Belastbarkeit oder ihrer Kompetenz erkennt und sich bewusst macht, wann sie fachliche Unterstützung oder Entlastung braucht. Sowohl die Leitung als auch das Team stehen offen und lösungsorientiert als Ansprechpartner zur Verfügung. Wir pflegen einen wertschätzenden kollegialen Austausch.

2. Kollegiale Unterstützung:

Wenn wir bei einer Fachkraft in unserem Team kritische Verhaltensweisen wahrnehmen, versuchen wir dies zu einem geeigneten Zeitpunkt möglichst bald anzusprechen, um die Umstände zu klären und Unterstützung bereitzustellen. Verhaltensweisen, die wir als kritisch wahrnehmen, werden nicht hinter dem Rücken der ausübenden Person, sondern mit ihr erörtert. Wo es schwerfällt, die betreffende Person direkt anzusprechen oder die Aussprache nicht zu einer Lösung führt, ist die Leitung zu informieren. Es handelt sich hierbei nicht um einen Akt der Denunziation, sondern um ein verantwortungsvolles Hilfesuch im Sinne der Mitarbeiterfürsorge und des Kinderschutzes.

3. Anlassbezogenes Mitarbeitergespräch:

Wo Grenzverletzungen wiederholt vorkommen oder eine kritische Verhaltensweise zu einem Muster wird, ist die Leitung in der Pflicht, zu einem anlassbezogenen Mitarbeitergespräch einzuladen, eventuell auch mit Einbeziehung des Personalrats. Anhand eines solchen Gespräches ist festzustellen, ob es sich bei dem Fehlverhalten um Grenzverletzungen, Übergriffe oder sogar strafrechtlich relevante Formen der Gewalt handelt, um mit entsprechender Konsequenz vorzugehen. Im Gespräch geht es darum, die Ursachen für das Fehlverhalten zu erörtern, die Verletzung des Kinderschutzes deutlich zu machen, eine Verhaltensänderung als Ziel zu formulieren und die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels festzulegen. Mögliche Maßnahmen wären veränderte Arbeitsbedingungen zur Entlastung der*s Betroffenen, Bereitstellung von Unterstützung, fachliche Beratung, Verpflichtung zu Fortbildungen, veränderte Einsatzbereiche, wenn die

Fachkraft in bestimmten Bereichen das Fehlverhalten nicht unterlassen kann oder auch ein direkter Übergang zu Punkt 4 oder 5.

4. Trägergespräch:

Ein Gespräch mit Teilnahme von Schulverbandsmitgliedern, Personalverwaltung und Personalrat ist sofort dann einzuberufen, wenn Verletzungen des Kinderschutzes sich nicht zügig hausintern eindämmen lassen oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nötig scheinen. Dieses Gremium ist befugt und besitzt die arbeitsrechtlichen Kenntnisse, um über nötige Maßnahmen zu beraten und diese zu beschließen.

5. Arbeitsrechtliche Konsequenzen können sein:

Auflagen, veränderte Stellenbeschreibung, veränderter Einsatzort, Kündigung oder fristlose Kündigung etc.

6. Strafanzeige

und Betretungsverbot erfolgen sofort, wenn strafrechtlich relevante Formen der Gewalt aufgedeckt werden.

6.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn „eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Entwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ Ausführliche Informationen finden sich im Ordner „Kindeswohlgefährdung“ im Büro und in unserem QM- Handbuch. Liegen der Kita gewichtige Anhaltspunkte für eine häusliche Kindeswohlgefährdung vor, sind gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensschritte gemäß §8a, Abs. 4, SGB VIII einzuhalten und zu dokumentieren. Protokollbögen zur Dokumentation befinden sich im Ordner „Kindeswohlgefährdung“.

Zuständig für die Vergabe von Terminen mit der InSoFa (Insoweit erfahrene Fachkraft) ist das Diakonische Werk Rendsburg, erreichbar unter der Telefonnummer 04331-696330

6.3 Verlaufsdiagramm siehe Anhang Dokument Handlungsplan

7 Qualitätsentwicklung

Kitaschutz, Kinderschutz und eine gute Qualität in der Kindertagesstätte hängen untrennbar miteinander zusammen. Qualitätsentwicklung ist Kitaschutz für Alle, denn nur dort, wo Qualitätsmerkmale festgeschrieben sind, und im fortlaufenden Prozess weiterentwickelt werden, sind durch klare Strukturen und Absprachen der Blick auf Unregelmäßigkeiten verlässlich möglich.

Um die Wirksamkeit des vorliegenden Kitaschutzkonzeptes zu überprüfen und sicherzustellen, setzen alle pädagogischen Fachkräfte im Team sich regelmäßig mit diesen

Richtlinien auseinander und bestätigen einmal im Jahr durch ihre Unterschrift, dass sie es kennen und umsetzen. Jedem neuen Mitarbeitenden wird es bei Einstellung zur Kenntnisnahme und Unterschrift vorgelegt.

Gleichzeitig wird im jährlichen Rhythmus geprüft, ob die Ziele des Kitaschutzkonzeptes erfüllt worden sind, ob Vorfälle eingetreten sind, bei denen der Kinder – und Erwachsenenschutz nicht umfassend gewährleistet war und ob Ergänzungen oder Änderungen vorzunehmen sind, bspw. durch konzeptionelle oder rechtliche Veränderungen.

8 Selbstverpflichtungserklärung

Wir fühlen uns in einer besonderen Verantwortung, die Kinder und Erwachsenen vor Vernachlässigung, Übergriffen und Missbrauch zu schützen, damit sie sich gesund und sicher entwickeln können. Unser vertrauensvolles Miteinander, die offene Auseinandersetzung und harte Konsequenz mit der Gefahr vor sexualisierter Gewalt und anderen Übergriffen, sowie das Geschenk des gutgemeinten, regelmäßigen Feedbacks durch alle Mitarbeitenden und Kita-Leitung bestärken und unterstützen uns bei dieser verantwortungsvollen Aufgabe. Mit einer Selbstverpflichtung möchten wir potentielle Täter*innen abschrecken und allen pädagogischen Fachkräften eine klare Orientierung geben.

Selbstverpflichtung

Ich verpflichte mich, zum Schutz von Kindern und Erwachsenen beizutragen, indem ich in folgender Weise handle:

Name, Vorname _____

Ich werde

- den Kindern ein Umfeld schaffen, in dem sie Zeit und Raum finden, sich zu äußern und in dem ich sie in ihrer kulturellen Vielfalt und Individualität respektiere und fördere.
- achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.
- die Reaktion der Kinder auf meinen Ton, meiner Wortwahl und mein Verhalten wahrnehmen und mich ggf. ändern.
- die Intimsphäre und das persönliche Schamgefühl der mir anvertrauten Kinder und meine eigenen Grenzen respektieren.
- darauf achten, adäquate Kleidung entsprechend der Arbeitsanforderungen zu tragen.
- jede Form der Bedrohung, Diskriminierung, körperliche oder verbale Gewalt, Ironie, zweideutiger Handlung und Sprache, sowie Einschüchterung unterlassen.
- niemals ein Kind sexuell, körperlich noch emotional misshandeln, erniedrigen, ausgrenzen oder ausbeuten.
- unsere Regeln der Partizipation einhalten.
- einem Kind, was mir durch sein Verhalten oder seine Worte deutlich macht, dass es in Not ist und Gewalt erfährt, zuhören und die Kita-Leitung informieren.
- Beobachtungen von Grenzverletzung Anderer thematisieren und mich dagegenstellen, indem ich Stellung beziehe.
- bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung das mir bekannte Verfahren der Kita einleiten und mir ggf. professionelle Unterstützung dazu holen.
- die Kita-Leitung über den Verdacht der Kindeswohlgefährdung umgehen informieren.

Datum, Unterschrift

Mitgeltende Dokumente:

- Dokumente des Beschwerdemanagements
- Ordner Dokumentation Kindeswohlgefährdung

9 Impressum

Leitung: Diana Wolff

Kita Wasbek

Schulstr. 6

24647 Wasbek

info@kita-wasbek.de

04321 - 66743

Träger von Kita Wasbek und Kita Wasbek ist der Schulverband Wasbek

Überarbeitet und aktualisiert von Antje Schlüter-Homberg und Iris Herzberg Januar 2021

Überarbeitet und aktualisiert von Diana Wolff für Kita Wasbek Dezember 2022

Genehmigung liegt vor

ursprüngliche Fassung und Herausgeber:

Sonja Gerlemann

Evangelische Kita Hannah

An den Voßbergen 126

26133 Oldenburg

Telefon: 0441/ 36143623

Mail: Kita-hannah.oldenburg@kirche-oldenburg.de

Oldenburg, September 2020